

heraufzubeschwören. Das erste Ärgernis konnte in unserem Falle durch die öffentlich bekanntgemachte Erklärung behoben werden, der Verstorbene habe allen Anzeichen nach als Katholik sterben wollen und habe auch die katholischen Sterbesakramente empfangen; das zweite Ärgernis ist unter den erzählten Umständen an sich nicht zu befürchten, da ja die Angehörigen selbst um das katholische Begräbnis baten. Verlangten aber die Staatsgesetze zuverlässigere Beweise für die Zugehörigkeit des Verstorbenen zur katholischen Kirche als sie hier gegeben werden konnten, so hätte man die katholische Beerdigung unterlassen müssen, und in diesem Falle wäre der Vorwurf der Hartherzigkeit nicht auf die Kirche, sondern auf den Staat gefallen, und die Kirche hätte den Vorwurf um so weniger erfahren müssen, als man unter diesen Umständen das hätte tun dürfen, was kein Staatsgesetz verbietet: man hätte für den Verstorbenen in der katholischen Kirche die feierliche Begräbnismesse halten können.

Innsbruck.

Prof. Dr. Joh. B. Umberg S. J.

II. (*Excommunicatio wegen protestantischer Taufe eines unehelichen Kindes.*) Jinny, die Frau eines Soldaten der englischen Besatzungsarmee, ist in Abwesenheit ihres Mannes, von dem sie keine Kinder hat, Mutter geworden. Darob Verwirrung und Verzweiflung und zugleich der feste Entschluß, ihre Schande um jeden Preis sowohl der Nachbarschaft, als besonders ihrem Manne geheimzuhalten, um nicht ihr bisheriges Eheglück zu zerschlagen und in der Stadt ein großes Ärgernis hervorzurufen. Mit dem Verführer hat sie, leider zu spät, gebrochen; kann auch von ihm keine Hilfe für das Kind erwarten. Mit den ersten Anzeichen der Schwangerschaft entflieht sie in eine entlegene, ihr selber bisher unbekannte Stadt, um dort im Verborgenen die Geburt des Kindes abzuwarten. Ihr Mann soll kurz nach der Geburt des Kindes endgültig entlassen werden. Man schlägt ihr Abortus vor, den sie entschieden zurückweist. Sie denkt nach, wie sie das Kind unterbringen könne. Die Stadt und die ganze Umgebung sind rein protestantisch. Sie sucht nach katholischen Pflegeeltern; die paar Katholiken, die sie ausfindig macht, lehnen ab. Sie denkt daran, das Kind ihrem Manne als adoptiertes Waisenkind zuzuführen. Den Gedanken muß sie aufgeben als zu gefährlich für sie. Sie schreibt an ein katholisches Waisenhaus. Man schlägt ab. Das Kind wird geboren. Ein katholischer Priester ist nicht da, um zu taufen. Die Zeit drängt! Nach aufgeregtem Hin und Her findet sie in letzter Stunde ein protestantisches kinderloses Ehepaar, das gegen mäßiges Entgelt das Kind annehmen will. In aller Eile wird alles geregelt. Froh, einen Ausweg gefunden zu haben aus ihrer großen Not, überläßt sie ihnen vorläufig das Kind ungetauft

mit der Mahnung, es gut zu pflegen. Sie werde es wohl in einigen Monaten sonstwo unterbringen können. Dann kehrt sie heim, und auch der Mann kommt glücklich zu Hause an. Alles geht gut. Nur der Herzensfriede ist dahin. Sie kommt aus den Gewissensängsten nicht heraus, da sie erfahren hat, daß das Kind protestantisch getauft worden ist. Da sie weiß, wie sehr die Kirche das bestraft, glaubt sie sich nun im Banne, bleibt deshalb, wenn auch schweren Herzens, von den Sakramenten fern, geht aber des Sonntags zur Kirche und betet auch. Nach sechs bis sieben Jahren wagt sie sich endlich zu einem ganz fremden Beichtvater, erzählt ihm unter Tränen ihre Seelenqual, ihr Verlangen nach den Sakramenten und die Unmöglichkeit, etwas an der Lage des Kindes zu ändern, ohne sich vor ihrem Manne zu verraten.

Man fragt: Ist Jinny exkommuniziert, wie sie es glaubt? Was soll der Beichtvater anraten?

1. *Ist Jinny exkommuniziert?* Nach ihrer eigenen Aussage: Ja! Denn sie wußte ja, wie sie sagt, daß schwere kirchliche Strafen auf der von ihr vollbrachten Tat ruhen und daß man nicht mehr zu den Sakramenten gehen darf. Hat die arme Frau wirklich dabei an eine Zensur gedacht? Das wäre in jedem Falle zu untersuchen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß sie unter den schweren kirchlichen Strafen sich weiter nichts vorstellte, als eine strenge, lang andauernde Buße, vom Beichtvater auferlegt. In diesem Falle käme die Ignorantia legis et poenae vel poenae tantum in Frage (can. 2202, 2229). Es würden sich dann ähnliche Gedankengänge ergeben, wie die im Folgenden dargelegten. Aber nehmen wir an, sie habe von den kirchlichen Zensuren Kenntnis gehabt und auch wenigstens confuse an diese gedacht, als sie die ihr zur Last gelegten Handlungen setzte. Um welche Zensuren handelt es sich?

Wir lesen in can. 2319, § 1: „Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae catholici: n. 3. qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt; n. 4. parentes vel parentum locum tenentes qui liberos in religione acatholica educandos vel instituendos scienter tradunt.“ Desgleichen sind diese nach § 2 suspecti de haeresi. Sie dürfen also, positis ponendis, nicht mehr zu den Sakramenten zugelassen werden. Diese Bestimmungen gelten, bei der ganz allgemeinen Fassung des Textes, auch für die katholischen Eltern unehelicher Kinder.

Hat nun Jinny materiell und formell diese Gesetzestexte übertreten? Can. 2228 stellt die höchst wichtige Regel auf: „Poena lege statuta non incurritur nisi delictum fuerit in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis“, was uns an jenes andere Gesetz des can. 19 erinnert: „leges quae

poenam statuunt . . . strictae subsunt interpretationi“, d. h. der Wortsinn ist in seiner engsten Fassung auszulegen: secundum minimum quod tenet vox.

Hat nun Jinny das in can. 2319, § 1, n. 3 oder 4 mit Strafe belegte delictum begangen „in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis“? Da fallen uns in can. 2319, n. 3 und 4 zunächst zwei wichtige Wörtlein auf: scienter . . . praesumunt . . . Dazu bemerkt aber can. 2229, § 2: „si lex habeat verba praesumpserit . . . scienter . . . aliave similia quae plenam cognitionem ac deliberationem exigunt, *quaelibet imputabilitatis imminutio* sive ex parte intellectus sive ex parte voluntatis *eximit a poenis latae sententiae*“.

Quaelibet imminutio d. h. wohl: irgendwelche, wenn auch geringe (levis) Herabminderung der Verantwortlichkeit. Also a fortiori eine imminutio gravis. Diese besteht aber für Jinny, wenn ich mich nicht ganz täusche, infolge einer metus gravis! Oder ist es nicht metus gravis für eine gefallene Ehefrau: die Angst, ihr Mann möchte ihr Vergehen entdecken; die Angst, ihr Familienglück zerschlagen zu sehen; die Angst, durch ihren Fehler einen öffentlichen Stadtskandal heraufzubeschwören? Und hat nicht gerade all dies die Handlungsweise der Frau beeinflußt und bestimmt? Dann gilt ihr aber auch die Verfügung des can. 2205, wonach metus gravis in rein kirchlichen Gesetzen meist — plerumque — jedes delictum aufhebt (§ 2); in Fällen aber, wo das göttliche Gesetz oder das bonum commune mitsprechen, wenigstens die Verantwortung mindert nach dem jeweiligen Grade des metus gravis und dem Maße des Einflusses auf das bonum commune (§ 3).

Da aber auch in den letztgenannten, in § 3 zitierten Fällen wenigstens eine imputabilitatis imminutio eintritt, die dem „quaelibet“ des can. 2229, § 2 Genüge tut, so wird die Regel des can. 2229, § 2 nicht umgestoßen von der des can. 2205, § 3, wie das auch Capello in seinem Traktat de censuris n. 62 des längeren nachgewiesen hat.

Dagegen könnte man einwenden, daß trotzdem die Frau durch metus gravis nicht entschuldigt werden kann, da die Regel des can. 2205, § 3 in can. 2229, § 3, n. 3 voll und ganz aufrecht erhalten wird, so daß die Handlungsweise der Frau nach diesem § 3, n. 3 zu beurteilen wäre. So ähnlich lesen wir in einer Neuausgabe eines größeren Moralwerkes: „Metus gravis non videtur excusare a censura, etsi in articulo legislator utatur verbo: scienter. Dicitur enim in can. 2229, § 3, n. 3: metus gravis, si delictum vergat in contemptum fidei . . . vel in publicum animarum damnum, a poenis l. s. nullatenus eximit . . .“ so zu can. 2319, § 1, n. 4. Das scheint auf den ersten Blick überzeugend, entspricht aber wohl kaum der Wahrheit.

Zunächst erinnern wir wieder an die goldene Regel des can. 19, daß Strafgesetze strikte auszulegen sind, daß also die Ausdehnung der Strafe sich nach der engsten Fassung des Textsinnes zu richten hat. Wenn nun der von oben zitierte Autor angegebene Sinn der richtige ist, so stehen wir vor einem Widerspruch im Rechtstext, den wir nicht leicht beim kirchlichen Gesetzgeber annehmen dürfen. Sodann ist schlecht einzusehen, was in diesem Falle die Eingangsklausel zu § 3 in can. 2229 noch bedeutet. Es steht dort: „Si lex verba illa (scil. praesumpserit, scienter etc.) *non habeat* . . .“, dann folgen die Bestimmungen von n. 1—3. Sicher ist doch, daß diese Eingangsklausel sich grammatikalisch und sachlich auf alle drei Nummern bezieht. Dann ist aber auch klar, daß der Sinn für unseren Fall folgender ist:

Si lex *non habeat* verba: praesumpserit etc., sequendus est § 3, n. 3;

Si autem lex *habeat* verba: praesumpserit etc., sequendus est § 2. § 3, n. 3 bleibt also, was er sein soll, eine Parallele zu can. 2205, § 3; § 2 aber bleibt Regel jedesmal, wenn das einzelne Strafgesetz die Worte praesumpserit etc. anführt. Wäre der Sinn nicht dieser, so müßte man auch § 1 von der ignorantia anders auslegen, was, meines Wissens, kein Autor tut. Ein weiterer Grund zugunsten unserer Auslegung ist die Nichtsetzung der einschränkenden Formel des § 1 „licet lex verba de quibus in § 2 contineat“ in § 3, n. 3.

Somit scheint uns klar, daß die Frau propter metum gravem antecedentem von der Zensur freizusprechen ist. Daran ändert auch nichts ihre irrtümliche gegenteilige Ansicht. Denn mit den Zensuren ist es nicht wie mit der Sünde. Wer irrtümlich glaubt, durch eine Handlung einer Zensur zu verfallen, wo keine besteht, hat deshalb noch keine Zensur inkurriert. Dazu kommt ein weiterer Grund. Man kann nämlich kaum reden von contemptus fidei oder von publicum animarum damnum in der Handlungsweise Jinnys. Das führt uns zur weiteren Untersuchung des Textes in can. 2319, § 1, n. 3 und 4.

Da steht in n. 3: „Aatholicis ministris baptizandos offerunt“. Das hat nun die Frau nicht direkt getan. Sie konnte aber auch als bloßer mandans. schuldig sein (2209, § 3, 2231), oder auch wegen Nichtanwendung der nötigen Sorgfalt unter Voraussicht der Rechtsverletzung (can. 2203, § 1). Aber auch das trifft für die aufgeregte Frau nicht zu! Sowohl aus ihrer Gesinnung, als aus Wort und Tat ist herauszulesen, daß ihre Absicht ganz und gar nicht auf protestantische Taufe des Kindes gerichtet war, sondern vielmehr auf die vorläufig nur verschobene katholische Taufe. Sie konnte hierin objective gegen can. 770 fehlen, doch hatte sie ja selber Schritte getan, um

einen katholischen Priester für die Taufe ausfindig zu machen. Da dies fruchtlos blieb, hat sie sich mit der Hoffnung auf spätere Regelung der Frage im katholischen Sinne getröstet. Vorläufig war in den drängenden Umständen keine andere Lösung zu finden, als den protestantischen Leuten ihr Kind zur Pflege zu überlassen. Von protestantischer Taufe hat sie dabei kein Wort gesagt. Diese ist ohne ihre Absicht geschehen, und ohne daß sie nachträglich etwas daran ändern konnte. Und selbst, wenn sie dies in confuso vorausgesehen hätte, läge dann nicht der casus fortuitus vor, cui praeviso occurri nequit, und der nach can. 2203, § 2 a qualibet imputabilitate eximit? War es ihr doch nur darum zu tun, möglichst rasch die Frucht ihrer Sünde zu verbergen, ihr weiteres Familienglück zu sichern und jeden öffentlichen Skandal niederzuschlagen. Auch gab sie die Hoffnung nicht auf, bald eine andere Lösung zu finden für ihr Kind.

In Nummer 4 heißt es sodann: „In religione acatholica educandos vel instituendos . . .“ Ob bei der Übergabe des Säuglings an die protestantischen Pflegeeltern, für einige Monate, von einer educatio vel institutio im Sinne des Kanon geredet werden kann, ist mehr als fraglich. Jedenfalls hatte die Frau nicht die Absicht, das Kind in „religiöse“ Erziehung zu geben, sondern ausschließlich in Pflege. Daß aus den Monaten unvorhergesehen Jahre wurden, und sie nicht, ohne sich dem Manne zu verraten, die protestantische Schulerziehung des nun acht bis neun Jahre alten Knaben verhindern konnte, ist nicht ihre direkte Schuld. Es gibt aber keine Zensur ohne contumacia (can. 2241, § 1; 2242, § 1). Also gilt auch in unserem Falle, was P. Jone hier (1929, S. 761) schrieb: „Wenn die Frau an der protestantischen Erziehung schuldlos ist, ist sie nicht exkommuniziert und kann zu den Sakramenten zugelassen werden.“

2. *Worauf soll der Beichtvater aufmerksam machen?* Da die Frau nicht exkommuniziert ist, da nach außen keinerlei Ärgernis zu befürchten steht und die bedauernswerte, durch eigene Schuld schwergeprüfte Frau innerlich gut disponiert ist, soll der Beichtvater, nachdem er mit Güte und Festigkeit sie an die Schwere ihrer Sünde und auch an Gottes Barmherzigkeit gemahnt hat, sie zum eifrigen Gebet für ihr Kind und zum öfteren Empfang der Sakramente anhalten. Er soll auch aufmerksam machen auf das Ärgernis, das sie durch Fernbleiben von den Sakramenten geben könnte. Dann auf die strenge Pflicht hinweisen, die ihr immer bleibt, sobald als möglich selber oder durch andere die Lage ihres Kindes zu ändern. Der Beichtvater kann, so viel in seinen Kräften steht, entweder selber oder durch andere verschwiegene Personen, im Auftrage der Mutter den Vermittler spielen, so daß ohne ihr Dazwischen-

treten und ohne sie irgendwie bloßzustellen, die Aufnahme des Kindes in eine katholische Anstalt, bezw. Familie oder Schule erfolge. Sodann soll auch für die baldige katholische Taufe des Kindes (eventuell sub conditione) gesorgt werden. Man denke dabei aber an can. 752, § 1, und 745, § 2, n. 2. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man anfangs auf Schwierigkeiten stößt seitens der Pflegeeltern oder seitens des Kindes. Am besten ginge es wohl, wenn man von dem natürlichen Vater des Kindes eine schriftliche Zustimmung zur katholischen Erziehung des Kindes erhalten könnte mit der Versicherung, daß er auch zur Tragung der Erziehungskosten in etwa beisteuere. Jedenfalls soll nichts unversucht bleiben, was zur Rettung des Knaben beitragen kann. Doch darf nichts geschehen, was das Eheglück der Mutter in Gefahr bringen könnte.

Echternach (Luxemburg). P. Dr. Jos. Glaser C. Ss. R.

III. (**Meßstipendien.**) Ein Priester, der in übermäßiger Weise sich um Geld und Gut kümmert, hat auch öfters die Bestimmungen der Kirche betreffs der Meßstipendien verletzt. Er hat nämlich für Binationsmessen öfters ein Stipendium zum eigenen Nutzen angenommen; hat auch für die Messen, besonders bei Hochzeiten und Beerdigungen reicher Pfarrkinder, ein höheres Stipendium verlangt, als ihm kraft der Diözesantaxe erlaubt war; öfters hat er auch bei Weitergabe der Stipendien etwas von denselben widerrechtlich für sich zurückbehalten und hat auch einige Male für mehrere Stipendien nur eine Messe gelesen. In einer guten Exerzitienbeicht nun klagt er sich reumütig über alles an und bittet den Beichtvater, er möge ihm erlauben, falls er zur Restitution verpflichtet sei, dieses Geld zu einem frommen Zwecke zu verwenden, nämlich für die Renovierung seiner Kirche, die sich in einem trostlosen Zustande befinde. Der Beichtvater überlegt nun, welchen Entscheid er betreffs der Restitution geben soll.

Zunächst muß untersucht werden, *inwieweit* der Pönitent *restitutionspflichtig* ist.

Er hat für die *Binationsmesse* öfters ein *Stipendium* angenommen. Dies ist verboten, abgesehen von den drei Messen an Weihnachten (vgl. can. 824, § 2) und unbeschadet der Indulte, welche manche Diözesen haben, zugunsten eines guten Werkes (z. B. Unterstützung des Seminars) für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen. — Ist der Priester jetzt aber auch *restitutionspflichtig*? Noldin bejaht es, da ein Rechtsgrund fehle, auf den hin man das Stipendium behalten dürfe.¹⁾ Dieser hier angegebene Grund aber erscheint etwas auffallend. Denn sicherlich haben diejenigen, für welche eine Binations-

¹⁾ Noldin, de Sacramentis¹⁸, n. 209.